

### VIII.<sup>1</sup> Der Begriff *aparmānd*.

Das Wort *aparmānd* ist im MhD. häufig genug bezeugt; s. MhD. 2. 4, 16. 4, 21. 16, 17 (zweimal), 22. 3, 23. 7, 8, 24. 8, 9, 27. 3, 59. 12, 61. 4, 5, 62. 3, 8, 12, 69. 12, 15, 70. 3, 4, 11, 88. 10, 90. 1, 16, 94. 8, 9, 96. 3, A. 7. 7. Sonst habe ich es noch DkM. 710. 10 5 (= DkS. 15. 67. 4) und 749. 2, 5 (= 16. 41. 9, 11), sowie mehrfach 229—231 (= 5. 100 f.), ferner PY. 9. 7 Gl., 33. 10 Gl., Šv. 10. 45 (*pāz. awarmād*) und Pjn. 1. 7 angetroffen.

Was zunächst die an erster Stelle angeführten drei Dk.Stellen angeht, so ist das Wort SBE. 37. 60 mit 'residuary wealth', 113 einmal 10 mit 'surplus property', einmal mit 'residue' übersetzt worden, DkS. 15 Transl. 72 mit 'residuary', 16 Transl. 31 f. an beiden Stellen mit 'surplus of wealth'. Das ist aber nur aufgrund der Etymologie (s. u.) geraten. Die kurzerhand hingeworfenen Angaben im *Dēnkart* sind nicht dazu angetan, für die Bedeutungsbestimmung juristischer Fach- 15 wörter — ein solches ist *aparmānd* nicht nur an allen MhD.Stellen, sondern auch an jenen drei Stellen des Dk., die auf den Inhalt juristischer Werke anspielen, — einen Anhalt zu geben, sie setzen deren Verständnis voraus, mindestens aber die Möglichkeit, sich an den angezogenen Stellen über ihre Bedeutung zu unterrichten; s. dazu BTHL. 20 zSR. 4. 15.

Sonst ist *aparmānd* nicht in juristischem Sinn gebraucht. Zu Šv. 10. 45 und Pjn. 1. 7 wird es von WEST — und von MODI, der ihm folgt, — wieder ganz anders, mit 'supremacy' übersetzt. Auch dafür war nur die Etymologie maßgebend, freilich wieder in etwas 25 anderer Wendung; NĒRYOSANG übersetzt zu Šv. *pārampariyam* 'ununterbrochene Folge, Tradition'. Ich verweise dafür und für die übrigen Stellen, sowie für *mustaparmānd* auf den Anhang.

<sup>1</sup> Im vierten Heft dieser Studien (zSR. 4) ist leider die Überschrift VII. Bürgerschaft weggeblieben.